



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 25.08.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 29

Seite 138

Inhaltsverzeichnis:

- Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;
Öffentliche Bekanntmachung der neuen Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach, Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein 56/23
- Archivpflege im Landkreis Traunstein;
Wiederbestellung von Herrn Albert Rosenegger zum Archivpfleger 57/23
- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG);
Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Traunstein;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, Amtsblatt Nr. 38 am 25.11.2022, 79/22, Az.: 5.70.5651.06-220004 58/23
-

56/23

Az.: 4.16-6440.02-170001

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**Öffentliche Bekanntmachung der neuen Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach, Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein**

Der Wasser- und Bodenverband Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach hat entsprechend § 79 Abs. 2 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in der Verbandsversammlung am 18.07.2023 eine neue Verbandsatzung beschlossen. Die Satzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 18.07.2023 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. Ausführungsgesetz zum WVG (BayAGWVG) am 16.08.2023 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Verbandsatzung wird nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am 18.07.2023 in Kraft.

Satzung**Des Wasser- und Bodenverbandes
„Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach“****Sitz Marwang**

Der Wasser- und Bodenverband erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578), - mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein folgende neue

Verbandsatzung**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen „Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach“.
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Marwang, Gemeinde Grabenstätt, Landkreis Traunstein.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

I Abschnitt**Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder****§ 2****Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, Gräben, ihre Ufer und Wege, soweit der Unterhalt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, durch entsprechende Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.

§ 3

Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es im Lageplan Maßstab 1:5000 vom 03.05.1933 (berichtigt Messung 12.05.1933) ausgewiesen ist. Dieser Lageplan kann beim Wasser- und Bodenverband, sowie beim Landratsamt Traunstein eingesehen werden.

§ 4

Ausführung des Unternehmens

Über Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens entscheidet die Verbandsversammlung. Der Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 27 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 28 (WVG § 5).

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder), sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift, Grundstück des Mitgliedes mit Flurnummer, Größe und Klassifizierung. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

§ 6

Mitgliederpflichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf dem Ufergrundstück zu dulden, sowie das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen, usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Maßnahmen müssen für das Unternehmen erforderlich sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden. Büsche und Bäume, Äste und Wurzeln an den zu räumenden Bächen und Gräben sind vom Grundeigentümer zu entfernen.
- (3) Ab Böschungsoberkante ist ein Abstand von 6 Metern so freizuhalten, dass eine maschinelle Grabenräumung ab September möglich ist. Das bedeutet auch, dass dieser Bereich für die Zeit der Grabenräumung von Grenzpfosten frei zu halten ist.
- (4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II Abschnitt

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlung,
2. Der Vorstand (WVG § 46).

A: Die Versammlung

§ 8

Zusammensetzung der Versammlung

Die Versammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigung vertreten werden.

§ 9

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung, des Plans und der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (WVG § 47),
10. Wahl der beiden Rechnungsprüfer.

§ 10

Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Vorstandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Ladung hat in ortsüblicher Weise im Grabenstätter Gemeindeanzeiger zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein (WVG §§ 47, 48, 74)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (WVG §§ 48, 74).

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt (WVG §§ 48, 52, 53, 58).

B: Der Vorstand

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Der 1. Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der Schriftführer kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestimmt werden.

- (2) Der Vorstandsvorstand wird von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 (3) ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung (Aufwandspauschale und Sitzungsgelder) festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (WVG §§ 52, 53).

§ 16

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5.000,00 € oder mehr enthalten,
 5. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen (WVG § 54).

§ 17

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein.
Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag. Ist dieser nicht stimmberechtigt, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (3) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder – falls er verhindert ist – seinem Stellvertreter unterzeichnet sind (WVG § 55).

§ 20

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt (WVG § 44).

III. Abschnitt

Verbandsbeiträge, Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

§ 21

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, in Sachbeiträgen. Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verband gehörenden Grundstücksfläche und Klassifizierung. Die Höhe der Sachbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Beitragssatz und die Höhe der Sachbeiträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 22

Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht am 01.01. jeden Jahres.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 01.01. des folgenden Jahres.
- (3) Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 23

Säumniszuschläge

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 24

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldanforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 25

Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser- und Bodenverband untätig ist.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von zwei von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Rechnungsprüfern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung) und dann der Aufsichtsbehörde im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung anordnen oder durchführen.
- (4) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter beauftragen.
- (2) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Schriftführertätigkeit eine Person beauftragen.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise, im Amtsblatt der Gemeinde Grabenstätt „Grabenstätter Gemeindeanzeiger“ bekanntgegeben.

§ 28

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (WVG § 58).

§ 29**Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 28 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall (WVG § 59).

§ 30**Ordnungsgewalt**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden (WVG § 68).

§ 31**Zwang**

- (1) Anordnungen nach § 30 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 32**Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

V. Abschnitt**Aufsicht****§ 33****Staatliche Aufsicht**

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 34**Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird (WVG § 75).

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 18.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1956 (genehmigt 05.07.1956) außer Kraft.

Marwang, den 18.07.2023

Wasser- und Bodenverband
„Marwanger- und Grabenstätter Mühlbach“

Georg Krutzenbichler
Verbandsvorsteher

Traunstein, den 16.08.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

57/23

Az.: StArchiv-M-3511-18

**Archivpflege im Landkreis Traunstein;
Wiederbestellung von Herrn Albert Rosenegger zum Archivpfleger**



BESTELLUNG

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBI S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Traunstein

Herrn Albert Rosenegger

für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 30.04.2028 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Traunstein.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs München Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstausweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

München, den 26.07.2023

I.A.


Dr. Michael Unger
Ltd. Archivdirektor



Traunstein, 23.08.2023

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

58/23

Az.: 5.70-5651.06-220005

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG);
Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Traunstein;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, Amtsblatt Nr. 38 am 25.11.2022, 79/22, Az.: 5.70.5651.06-220004**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, betreffend die Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Traunstein zu präventiven Zwecken, wird hiermit vollständig aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter>

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 23.08.2023

Urs-Albrecht Alberter
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat